



Heimat- und Kulturverein, KG Wicker Wacker e.V., Östringen

Satzung (Stand: 30. Juni 2023)

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimat- und Kulturverein, KG Wicker Wacker e.V.“
- (2) Der Vereinssitz ist in Östringen (Kernstadt).
- (3) Die Abkürzung „KG“ steht für KarnevalsGesellschaft.
- (4) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht mit der Durchführung von Veranstaltungen, die dem Erhalt des heimatlichen Brauchtums, insbesondere des fastnachtlichen Brauchtums dienen. Der Verein kann Mitglied in (Dach-)Verbänden oder anderen gemeinnützigen Organisationen werden, die den Satzungszweck fördern oder unterstützen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Betreuung und Förderung der Jugend kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.
- (7) Die Veranstaltungen der Brauchtumpflege sind für die Öffentlichkeit zugänglich.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Extremistischen, rassistischen oder fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.
- (2) Der Verein, seine Organe, seine Mitglieder sowie seine Beschäftigten / Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.



§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag gilt als zugegangen, sobald er in den Verfügungsbereich eines Mitglieds des Präsidiums gelangt. Über die Aufnahme entscheidet in der Folge das Präsidium. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Soweit einem Aufnahmeantrag nicht binnen einer Frist von 8 Wochen ab Zugang des Antrags schriftlich widersprochen wird, gilt der Antrag als angenommen.
- (2) Den Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen zu.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, die Satzungsregelungen und die gültigen Vereinsordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht oder schadet.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbetrag zu entrichten, der per SEPA-Lastschrift eingezogen wird. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung (Vereinsordnung). Diese wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
- (5) Die Kommunikation im Verein erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.
- (6) Die Mitglieder verpflichten sich, sämtliche Änderungen ihrer personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, E-Mail, Bankverbindung, u.a.) unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, infolge schriftlich erklärten Austritts oder durch Ausschluss. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (8) Ausschlussgründe sind ein grober Verstoß gegen die Satzung und/oder satzungsgemäß gefasste Beschlüsse oder durch Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorheriger Mahnung.



- (9) Den Ausschluss beschließt das Präsidium. Dieser ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Ist das Mitglied mit dem Ausschluss nicht einverstanden, so hat er innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich gegen den Ausschluss Einwand gegenüber dem Präsidium zu erheben. Über den Einwand beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. das Präsidium sowie
 - c. der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft das Präsidium.
- (3) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, so können ein/e hauptamtliche/r Beschäftigte(r) und/oder Hilfspersonal bestellt werden. Die Bestellung der hauptamtlich tätigen Personen erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten können in einer Vereinsordnung geregelt werden.

§ 7 Vereinsordnungen

- (1) Das Präsidium kann zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen aufstellen. Diese sind für ihre Wirksamkeit von der Mitgliederversammlung zu verabschieden. Sie sind nach ihrer Verabschiedung von allen Mitgliedern zu achten. Das Präsidium überwacht die Einhaltung der Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.



§ 8 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören folgende Personen an:
 - a. Vereinspräsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Sitzungspräsident
 - d. Schatzminister
 - e. Verwaltungsminister
 - f. Umzugsminister
 - g. Technikminister
 - h. Wirtschaftsminister
 - i. Umsatzminister
 - j. Jugendminister
 - k. Gardeminister
 - l. Ordensminister
 - m. Aktiven Sprecher
- (2) Zur Unterstützung des Präsidiums können maximal drei weitere Minister mit besonderem Aufgabenbereich (Minister z.b.V.) ins Präsidium gewählt werden. Die Minister z.b.V. werden auf Vorschlag des Präsidiums bei der Mitgliederversammlung zur Neuwahl aufgestellt. Die Minister z.b.V. müssen alle zwei Jahre erneut auf Vorschlag des Präsidiums zur Neuwahl aufgestellt werden. Eine automatische Wiederwahl dieser Ämter ist nicht möglich. Die Minister z.b.V. sind ebenfalls stimmberechtigt. Ihr Aufgabenbereich wird vom Präsidium festgelegt.
- (3) Das Präsidium leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Vereinsordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.
- (4) Das Präsidium kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen. Deren Aufgabenkreis und der Umfang derer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt. Besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB sind nicht Mitglieder des Präsidiums und haben auch kein Stimmrecht. Sie sind im Innenverhältnis weisungsgebunden gegenüber dem Präsidium.
- (5) Der Vereinspräsident lädt zu den Präsidiumssitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung (Sitzungsleiter). Die Präsidiumssitzung ist nicht öffentlich und ausschließlich Präsidiumsmitgliedern vorbehalten. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. In der Regel sollten pro Kalenderjahr 6 Präsidiumssitzungen durchgeführt werden.



- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über das Ergebnis der Sitzung wird ein Protokoll gefertigt.
- (7) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen sowie aller ehrenamtlich tätiger Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (8) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind

§ 9 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinspräsident und der Vizepräsident. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihr Nachfolger gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister.
- (2) Der Vizepräsident vertritt den Vereinspräsidenten bei dessen Verhinderung. Weitere Vertretungsregelungen beschließt das Präsidium.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Sie findet jährlich, in der Regel im zweiten Kalendervierteljahr statt.
- (3) Sie wird vom Vereinspräsidenten, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter nach Beschluss des Präsidiums einberufen. Der Vereinspräsident ist Versammlungsleiter.
- (4) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen im Mitteilungsblatt der Stadt Östringen mit Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (5) Die Tagesordnungspunkte werden generell vom Präsidium festgelegt. Anträge zur Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich per E-Mail zu stellen und müssen 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB zugegangen sein.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 Mitglieder anwesend sind.



- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht zwingend eine andere Beschlussfassung vorsieht.
- (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (9) Über die Ergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
 - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
 - c. Entlastung des Vorstands i.S.d. § 26 BGB, des Präsidiums sowie der Kassenprüfer
 - d. Wahl des Vorstands i.S.d. § 26 BGB sowie des Präsidiums
 - e. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - f. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
 - h. Verabschiedung von Vereinsordnungen

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (3) Für den Ablauf gelten § 10 (1) - (9) der Satzung entsprechend.

§ 12 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus dem Jahresbericht des Vereinspräsidenten, des Sitzungspräsidenten, des Schatzministers und der Kassenprüfer. Weitere Berichte sind bei Bedarf möglich. Danach erfolgt die Entlastung des Vorstands, des Präsidiums und gesondert des Schatzministers sowie der Kassenprüfer.
- (2) Bei Neuwahlen erfolgen die Wahl eines Wahlleiters und die Durchführung der Wahl.



- (3) Weitere Tagesordnungspunkte können z.B. Anträge der Mitglieder, Verabschiedungen bzw. Anpassungen von optionalen Vereinsordnungen oder Satzungsänderungen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres Bereichs unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 13 Wahl des Präsidiums

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre die Mitglieder des Präsidiums sowie zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- (2) Das Präsidium muss mindestens aus 7 Mitgliedern bestehen.
- (3) Die Wiederwahl des Präsidiums sowie der Kassenprüfer ist möglich.
- (4) Scheidet ein einzelnes Mitglied des Präsidiums oder ein Kassenprüfer während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann das Präsidium ein kommissarisches Präsidiumsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
- (5) Der Vereinspräsident sowie der Vizepräsident sind einzeln zu wählen.

§ 14 Sitzungspräsident

- (1) Der Sitzungspräsident leitet die Vereinsveranstaltungen in der Fastnachtskampagne, insbesondere die Prunksitzung. Während der Prunksitzung obliegt ihm der Einsatz des Elferrats, der Gardien sowie die Verantwortung für die Programmfolge.
- (2) Er wird vom Präsidium ernannt und von der Mitgliederversammlung ins Präsidium gewählt. Wird er nicht gewählt, ist er Präsidiumsmitglied ohne Stimmrecht.
- (3) In seiner Abwesenheit wird er während der Fastnachtskampagne vom Vereinspräsidenten vertreten.

§ 15 Elferrat

- (1) Der Elferrat ist eine Gruppierung von Vereinsmitgliedern.
- (2) Elferräte werden vom Präsidium ernannt und vom Sitzungspräsidenten feierlich in ihr Amt eingeführt.
- (3) Sie besitzen eine vom Präsidium festgelegte Ausstattung.



- (4) Während der Fastnachtskampagne verpflichtet sich der Elferrat den Sitzungspräsidenten bei der Durchführung der Veranstaltungen tatkräftig zu unterstützen. Auch außerhalb der Fastnachtskampagne verpflichtet sich jedes Mitglied des Elferrats den Verein aktiv bei der Erreichung seiner Satzungszwecke zu unterstützen.
- (5) Elferräte haben eine besondere, repräsentative Funktion für den Verein. Entsprechenden Erwartungen an das Amt eines Elferrats und dessen Auftreten sind gleichzukommen. Beispiele dafür sind ein hohes Maß an Freundlichkeit, Hilfsbereitschaft und Respekt gegenüber anderen Menschen, sowie sich stets vorbildlich im Sinne des Vereins zu verhalten.
- (6) Die Anzugsordnung bei den einzelnen Veranstaltungen legt der Sitzungspräsident fest.

§ 15 Garde

- (1) Die Garde ist eine oder mehrere Gruppierungen von Mädchen, jungen Frauen bzw. Jungen bzw. jungen Männern.
- (2) Sie tragen Uniform und werden während der Fastnachtskampagne nach Maßgabe des Sitzungspräsidenten – in seiner Vertretung durch den Vereinspräsidenten - eingesetzt.
- (3) Sie müssen Mitglied im Verein sein.

§ 16 Weitere Abteilungen

- (1) Insbesondere zur Ausgestaltung und Pflege des Brauchtums der Fastnacht können weitere Gruppierungen gebildet werden. Sie sind Abteilungen im Sinne von § 12 (4).
- (2) Solche können sein
 - a. Umzugskomitee
 - b. Frauenkomitee
 - c. Offiziersgarde
 - d. Tanzgruppen
 - e. Sonstige Gruppierungen

§ 17 Auszeichnungen / Ehrungen

- (1) Für 11 Jahre ununterbrochene und aktive fastnachtliche Arbeit im Verein wird durch das Präsidium die „Wicker Wacker Ente am Bande“ verliehen. Sie wird vom Sitzungspräsidenten zusammen mit der Urkunde in würdiger Form ausgehändigt. Diese Ehrung kann an Mitglieder und Nichtmitglieder gehen.



- (2) Mitglieder, die sich durch langjähriges, aktives Einbringen um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Präsidium zum Ehrenmitglied ernannt werden. Um ein Amt besonders herauszuheben, können sie auch beispielsweise zum Ehrenpräsidenten, Ehrensitzungspräsident usw. ernannt werden. Die Urkunde wird vom Vereinspräsidenten in würdiger Form ausgehändigt.
- (3) Zum Ehrensenator können vom Präsidium Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder aufgrund ihres öffentlichen Amtes dazu geeignet sind. Sie müssen nicht Mitglied im Verein sein. Die Urkunde wird vom Vereinspräsidenten und vom Sitzungspräsidenten in würdiger Form ausgehändigt.
- (4) Soweit einzelne Mitglieder für Ehrungen von Verbänden in Frage kommen, obliegt es dem Präsidium die Mitglieder hierüber zu informieren. Die Kosten für die Ehrungen haben die Mitglieder selbst zu tragen. Das Präsidium wird die externen Ehrungen nach Möglichkeit besuchen und den zu Ehrenden gebührend unterstützen.
- (5) Weitere Besonderheiten können im Rahmen einer Vereinsordnung geregelt werden.

§ 18 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder oder Mitarbeitenden durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



- (4) Für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit sowie für vereinsinterne Zwecke kann es im Rahmen der vom Verein durchgeführten internen sowie externen Veranstaltungen zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Fotos seiner Mitglieder kommen. Dies betrifft beispielsweise das Ortsblatt der Stadt Östringen, Vereinszeitschriften, die vereinseigene Homepage sowie die Übermittlung dieser Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und für die Öffentlichkeitsarbeit nötig sind. Hierzu gehören vor allem Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang. Auch Ehrungen, Geburtstag oder vergleichbare persönliche Ereignisse fallen hierunter. Das Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos oder Angaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (5) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.
- (2) Dazu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Östringen zwecks Verwendung für das heimatliche Brauchtum. Der Empfänger hat die erhaltenen Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde am 30. Juni 2023 von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle vorherigen Satzungen, zuletzt vom 29.09.2015, sind ab diesem Zeitpunkt ungültig.

Östringen, den 30. Juni 2023

Dominique Meid
Vereinspräsident

Martin Fellhauer
Verwaltungsminister